

10.12.2021

Arbeitsprogramm des Arbeitskreises „Prüfung nach KWKG und EEG“ für 2021/22¹

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	2
1.1.	Organisation des Arbeitskreises.....	2
1.2.	Neue Bezeichnung für IDW Prüfungshinweise.....	3
2.	Arbeitsprogramm des Arbeitskreises für 2021/22.....	4
2.1.	Prüfungen im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz	4
2.2.	Prüfungen im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	6
2.3.	Prüfungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel.....	8
2.4.	Prüfungen im Zusammenhang mit der Konzessionsabgabenverordnung.....	10
3.	Übersicht über die IDW Prüfungshinweise zu sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen i.Z.m. energierechtlichen Vorschriften.....	11

Der IDW Arbeitskreis „Prüfung nach KWKG und EEG“ hat in seiner 117. Sitzung am 07.10.2021 sowie in seiner 118. Sitzung am 01.12.2021 eine Bestandsaufnahme bereits existenter *IDW Prüfungshinweise* gemacht und das Arbeitsprogramm für 2021/22 beschlossen, auf welches im zweiten Teil dieses Papiers eingegangen wird. Vorweg wird im ersten Teil der Arbeitskreis und seine Arbeitsgruppen vorgestellt. Abschließend findet sich im dritten Teil eine Übersicht über sämtliche *IDW Prüfungshinweise*, die auf dem *Entwurf des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* (Stand: 15.02.2016)² basieren.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung über die geplanten Aktualisierungen von bestehenden bzw. die Erarbeitung von neuen *IDW Prüfungshinweisen* sollen Wirtschaftsprüfer in ihrer Mandantenkommunikation unterstützt werden. Gleichzeitig sollen Ministerien, Behörden (wie beispielsweise BAFA, BNetzA, DEHSt), Verbände und Übertragungsnetzbetreiber, mit denen die *IDW Prüfungshinweise* jeweils fallbezogen abgestimmt werden, rechtzeitig und transparent

¹ Dieses Arbeitsprogramm entspricht dem Arbeitskreisprogramm, welches in der Berichterstattung über die 118. Sitzung des Arbeitskreises am 01.12.2021 im Mitgliederbereich der IDW Website veröffentlicht wurde.

² *IDW EPS 970 n.F.* verweist u.a. auf *IDW PS 480* und *IDW PS 490*, deren Ersetzung durch ISA [DE] 800 und ISA [DE] 805 sich schon länger verzögert. Daher wurde *IDW EPS 970 n.F.* noch nicht finalisiert.

10.12.2021

darüber informiert werden, was der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der jeweiligen Prüfung leisten kann, und welche Voraussetzungen – sachlich wie terminlich – hierfür gegeben sein müssen.

Im Hinblick auf die künftige Arbeit lädt der Arbeitskreis gerne Wirtschaftsprüfer, Ministerien und Behörden sowie Verbände und Übertragungsnetzbetreiber, aber auch alle anderen Interessierten dazu ein, frühzeitig mit ihren Informationen und Anregungen auf den Arbeitskreis zuzukommen.

1. Vorbemerkungen

1.1. Organisation des Arbeitskreises

Der IDW Arbeitskreis „Prüfung nach KWKG und EEG“ wurde ursprünglich vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) eingesetzt, um dem Berufsstand praktische Hilfestellungen für sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen im Zusammenhang mit Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zur Verfügung zu stellen. Dies gehört bis heute zu den Kernaufgaben des Arbeitskreises, der zwischenzeitlich dem Energiefachausschuss (EFA) zugeordnet wurde.

Über diese Aufgaben hinaus beschäftigt sich der Arbeitskreis seit einigen Jahren mit weiteren sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen und ähnlichen Leistungen, die im Zusammenhang mit anderen energierechtlichen Vorschriften stehen. Er erarbeitet *IDW Prüfungsstandards* bzw. *IDW Prüfungshinweise* und steht interessierten Dritten, wie bspw. Ministerien, Behörden und Verbänden, als Ansprechpartner für alle Fragestellungen, die im weitesten Sinne Prüfungsfragen betreffen, zur Verfügung und fordert seine Beteiligung, bspw. bei Gesetzesinitiativen, auch proaktiv ein.

Der Arbeitskreis hat zur Bearbeitung der unterschiedlichen Themen folgende Arbeitsgruppen (AG; in alphabetischer Reihenfolge) eingerichtet:

- IDW AG „Belastungsausgleich“
bereitet *IDW Prüfungshinweise* für Anlagenbetreiber einschließlich Eigenversorgern, für (Verteiler-)Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie für stromkostenintensive Unternehmen und bestimmte Letztverbraucher vor, die Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit dem Belastungsausgleich nach dem EEG bzw. dem KWKG zu erfüllen haben. Ferner betreut die AG auch die *IDW Prüfungshinweise*, die im Zusammenhang mit der Förderung von Wärme-/Kältenetzen bzw. Kälte-/Wärmespeichern stehen.
- IDW AG „Konzessionsabgabenverordnung“
bereitet *IDW Prüfungshinweise* vor, die im Zusammenhang mit Konzessionsabgaben und Gestattungsentgelten stehen.

10.12.2021

- IDW AG „Letztverbraucher“
bereitet *IDW Prüfungshinweise* vor, die im Zusammenhang mit der Privilegierung von (industriellen) Letztverbrauchern und Verkehrsunternehmen (Schienenbahnen, eBusse) nach dem EnWG, dem EEG, dem KWKG und der StromNEV stehen.
- IDW AG „Prüfungen im Zusammenhang mit der DEHSt“
kümmert sich um die Prüfungsaufgaben, bei denen die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) die zuständige Behörde ist, bspw. bei Prüfungen i.Z.m. Anträgen nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV), der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) oder der Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation.
- IDW AG „Übertragungsnetzbetreiber“
erörtert verschiedenste Fragestellungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Rahmen des horizontalen Belastungsausgleichs auf Ebene der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und bereitet hierzu zzt. einen *IDW Prüfungshinweis* vor (sog. Regelzonen- und Deutschlandtestate).

1.2. Neue Bezeichnung für IDW Prüfungshinweise

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat in seiner 264. Sitzung am 29.04.2021 beschlossen, die Bezeichnung von inhaltlich geänderten *IDW Prüfungsverlautbarungen* um den Monat und das Jahr der Verabschiedung bzw. billigenden Kenntnisnahme durch den HFA zu ergänzen. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem *IDW PH 9.970.35 (07.2021)* im August 2021 der erste *IDW Prüfungshinweis* der 970er Reihe mit neuer Bezeichnung veröffentlicht: Die Ergänzung „07.2021“ ist künftig fester Bestandteil des Titels.

In der Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung, insb. im Prüfungsvermerk, kann eine Bezugnahme auf den jeweiligen *IDW Prüfungshinweis* erst erfolgen, wenn dieser veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung von *IDW Prüfungshinweisen* erfolgt regelmäßig in IDW Life. Sofern die Veröffentlichung des betreffenden *IDW Prüfungshinweises* bspw. am 08.05.2022 erfolgt, kommt eine Bezugnahme auf diesen *IDW Prüfungshinweis* im Prüfungsvermerk über eine Prüfung, die auf Mandantenwunsch bereits zum 30.04.2022 abgeschlossen werden soll, nicht in Betracht. In diesem Fall kann der Prüfungsvermerk nur unter Bezugnahme auf den *IDW EPS 970 n.F.* erteilt werden, es sei denn, der betreffende *IDW Prüfungshinweis* wurde vorab elektronisch sämtlichen IDW Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

10.12.2021

2. Arbeitsprogramm des Arbeitskreises für 2021/22

Nach den großen Novellierungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) sowie des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2020) Ende 2020 sowie der beihilferechtlichen Genehmigungen wesentlicher Teile dieser Novellen durch die Europäische Kommission im Laufe des Jahres 2021 geht der Arbeitskreis bei der Planung seines Arbeitsprogramms für 2021/22 von weitgehend unveränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Abrechnungen über das Kalenderjahr 2021 aus. Dies gilt auch für die Stromnetzentgelt- und Konzessionsabgabenverordnung. Anders sieht dies im Bereich des Emissionshandels aus. Neben der bereits bestehenden Strompreiskompensation sieht das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und dessen Verordnungen (BEHV, BECV) neue Aufgaben für Wirtschaftsprüfer vor.

Aufgrund der Ankündigungen im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung geht der Arbeitskreis davon aus, dass im Jahr 2022 umfangreiche Gesetzgebungsprozesse angestoßen werden, die es neben den im folgenden beschriebenen Arbeiten zu begleiten gilt.

2.1. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Seit dem Gesetz vom 21.12.2020 wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz kurz als „EEG 2021“ bezeichnet. Einige Änderungen dieser Gesetzesnovelle waren bereits in der letzten Prüfungssaison zu beachten, andere Änderungen müssen nunmehr noch in den entsprechenden *IDW Prüfungshinweisen* eingearbeitet werden. Unterjährig gab es noch verschiedene weitere Änderungen des EEG 2021, die jedoch vorerst keine umfangreichen Änderungen der bisherigen *IDW Prüfungshinweise* im Bereich des EEG erforderlich machen.

Vor diesem Hintergrund plant der Arbeitskreis „Prüfung nach KWKG und EEG“ derzeit die folgenden *IDW Prüfungshinweise* zu überarbeiten:

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.10*</i>	<i>Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 im Antragsjahr 2022</i>
<i>IDW PH 9.970.11*</i>	<i>Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021</i>

10.12.2021

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.12*</i>	<i>Prüfungen nach § 75 Satz 2, § 104 Abs. 10 Satz 3 EEG 2021, § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. §30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG der Abrechnungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensiven Unternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2021</i>
<i>IDW PH 9.970.15*</i>	<i>Besonderheiten der Prüfung eines Abschlusses für einen selbstständigen Unternehmensteil i.S. des § 64 Abs. 5 EEG 2021 für Zwecke der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 => lediglich redaktionelle Änderungen</i>

* In Abschn. 1.2. wurde die neue Bezeichnung für *IDW Prüfungshinweise* erläutert. Da die neue Angabe des Standes in der Kurzbezeichnung erst nach Verabschiedung bekannt ist, wird an dieser Stelle nur die unvollständige Kurzbezeichnung verwendet.

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wird angekündigt, dass ab dem 01.01.2023 die Förderung der erneuerbaren Energien nicht mehr durch die EEG-Umlage finanziert werden soll, sondern durch den Energie- und Klimafonds, der aus den Einnahmen der Emissionshandelssysteme (BEHG und ETS) und einem Zuschuss aus dem Bundeshaushalt gespeist wird. Sollte dies gesetzlich umgesetzt werden, könnte eine Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung, insb. durch stromkostenintensive Unternehmen, bereits im Jahr 2022 entbehrlich sein.

In Bezug auf die Absichtserklärung der neuen Bundesregierung ist jedoch offen, ob und ggf. wie die (gesetzlichen) Weichen rechtzeitig vor dem Ende der materiellen Ausschlussfrist für die Antragstellung (i.d.R. der 30. Juni) gestellt werden. Darüber hinaus ist unklar, welche Auswirkungen sich aus der geplanten Änderung auf die Begrenzungsregelungen der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage ergeben, die beide an die Besondere Ausgleichsregelung im EEG gekoppelt sind.

Daher hat sich der Arbeitskreis entschieden, den korrespondierenden *IDW PH 9.970.10* vorsorglich für den Fall anzupassen, dass ein stromkostenintensives Unternehmen aufgrund der bestehenden Unsicherheit einen Antrag auf Besondere Ausgleichsregelung im Antragsjahr 2022 stellen möchte. Gleichzeitig fordert der Arbeitskreis die Politik auf, diese Rechtsunsicherheit für die Unternehmen und deren Prüfer schnellstmöglich zu beseitigen. Die Anpassungen in *IDW PH 9.970.10* werden überschaubar sein.

Ursprünglich hatte der Arbeitskreis geplant, einen eigenen *IDW Prüfungshinweis* für die Besondere Ausgleichsregelung hinsichtlich stromkostenintensiver Unternehmen zu erarbeiten,

10.12.2021

bei denen die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens leistet (§ 64a EEG 2021). Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wird hierauf nunmehr verzichtet.

Die wichtigste Änderung im Hinblick auf den *IDW PH 9.970.12* ist die Berücksichtigung der Prüfung der Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 im Rahmen der Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2021. Von dieser zusätzlichen Prüfung können Unternehmen betroffen sein, die noch im Kalenderjahr 2021 Strom im Wege der Schätzung nach § 104 Abs. 10 Satz 2 EEG 2021 abgrenzen. Ein solcher Fall liegt bspw. vor, sofern im Laufe des Jahres 2021 eine mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung eingebaut wurde und bis dahin der verbrauchte Strom noch geschätzt werden muss. In diesen Fällen hat das Unternehmen eine Erklärung abzugeben, mit der es darlegt, wie seit dem 01.01.2022 sichergestellt ist, dass § 62b EEG 2021 eingehalten wird.³ Nach § 104 Abs. 10 Satz 3 EEG 2021 können die Netzbetreiber die Prüfung dieser Erklärung verlangen.

Sofern die ÜNB Empfänger der Erklärung sind, haben diese in ihrem „Grundverständnis für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit“ vom 20.01.2021⁴ angekündigt, dass sie eine Prüfung der Erklärung in den Fällen verlangen, in denen sie auch eine Prüfung der Endabrechnungen nach § 75 Satz 2 EEG 2021 verlangen. Die ÜNB haben angeregt, die Prüfung der Erklärung mit der Prüfung der Endabrechnungen zu verbinden. Daher hat der Arbeitskreis gemeinsam mit den ÜNB einen Formulierungsvorschlag für die Erklärung nach § 104 Abs. 10 Satz 2 EEG 2021 erarbeitet, um den die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen ergänzt werden kann.

Im Zusammenhang mit der Begünstigung der StromNEV-Umlage (von Großverbrauchern mit mehr als 1 GWh) ist dem zuständigen Verteilernetzbetreiber ebenfalls die Erklärung nach § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV i.V.m. § 104 Abs. 10 EEG 2021 vorzulegen. Auch der Verteilernetzbetreiber kann die Prüfung der Erklärung verlangen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Arbeitskreis, zu Fragen der Prüfung Kontakt mit dem BDEW und dem VKU aufzunehmen.

2.2. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wurde im Laufe des Jahres 2021 durch verschiedene Gesetze geändert, insb. durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021. Vor diesem

³ Zur Abgrenzung der Prüfung der Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 von der Prüfung eines Messkonzepts siehe Berichterstattung über die 103. Sitzung des Arbeitskreises „Prüfung nach KWKG und EEG“ am 18.08.2020, Abschn. 6, im Mitgliederbereich der IDW Website.

⁴ Vgl. www.netztransparenz.de; Rubriken „EEG/Messen und Schätzen“.

10.12.2021

Hintergrund plant der Arbeitskreis „Prüfung nach KWKG und EEG“ derzeit die folgenden *IDW Prüfungshinweise* an diese wenigen Änderungen anzupassen:

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.30*</i>	<i>Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 der Jahresabrechnung über entgangene Netzentgelterlöse eines Netzbetreibers</i>
<i>IDW PH 9.970.31*</i>	<i>Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältenetzen</i>
<i>IDW PH 9.970.33*</i>	<i>Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021</i>
<i>IDW PH 9.970.34*</i>	<i>Prüfungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWKG sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV der Abrechnungen und Nachweise von Betreibern von KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen => lediglich redaktionelle Änderungen</i>

* In Abschn. 1.2. wurde die neue Bezeichnung für *IDW Prüfungshinweise* erläutert. Da die neue Angabe des Standes in der Kurzbezeichnung erst nach Verabschiedung bekannt ist, wird an dieser Stelle nur die unvollständige Kurzbezeichnung verwendet.

Die Sonderregelung des § 32 Abs. 10 StromNEV aufgrund der Covid-19-Pandemie galt nur für das Kalenderjahr 2020, daher ist der *IDW PH 9.970.30* anzupassen. Da seit der Pandemie viele Prüfungsvermerke in elektronischer Form bei den ÜNB eingereicht werden, planen diese im Hinblick auf die Jahresabrechnung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV für das Kalenderjahr 2021 ein elektronisches Verfahren einzuführen, mit dem sie die Jahresabrechnungen unmittelbar in ihren Systemen auswerten und weiterverarbeiten können. Mittel- bis langfristig planen die ÜNB auch für die Einreichung der geprüften Abrechnungen nach EEG und KWKG ein elektronisches Verfahren einzurichten.

Der Arbeitskreis hatte ursprünglich geplant, einen *IDW Prüfungshinweis* für die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2020, nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2020 sowie nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 der Erklärung einer Schienenbahn zum Verhältnis der Stromkosten zum Umsatz zu erarbeiten. Die Erklärung ist erforderlich, damit Schienenbahnen im Hinblick auf die KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage sowie die StromNEV-Umlage begünstigt werden. Vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrags hat der Arbeitskreis beschlossen, die weiteren Entwicklungen abzuwarten und zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, ob er noch einen *IDW Prüfungshinweis* im Hinblick auf die Erklärung der Schienenbahn erarbeitet, die spätestens zum 31. März 2023 für das Begünstigungsjahr 2022 beim zuständigen Netzbetreiber einzureichen ist.

10.12.2021

2.3. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel

Eine neue rechtliche Grundlage für die Antragstellung auf Strompreiskompensation wurde am 17.11.2021 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gegenüber den Industrieverbänden für das Frühjahr 2022 angekündigt und der korrespondierende Entwurf den Verbänden zur Verfügung gestellt. Das BMWi weist vorsorglich darauf hin, dass die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zu der Förderrichtlinie noch aussteht.

Zuständig für die operative Umsetzung des entsprechenden Antragsverfahrens soll weiterhin die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt sein. Nach dem Abschn. 5.3. des Entwurfs der neuen Förderrichtlinie sollen tatsachenbezogene Angaben im Rahmen eines Antrags auf Strompreiskompensation durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Darüber hinaus soll auch ein Antrag auf eine ergänzende Beihilfe von besonders stromintensiven Unternehmen gestellt werden können. In diesem Zusammenhang sind auch diese Angaben zu prüfen. Der Arbeitskreis beabsichtigt, zu den Besonderheiten dieser Prüfungen einen *IDW Prüfungshinweis* zu erarbeiten.

Die DEHSt ist auch zuständig für folgende Anträge, die sich aus der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) sowie der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) ergeben:

- Antrag auf finanzielle Unterstützung zur Vermeidung von Carbon Leakage

Nach der BECV können Unternehmen, die bestimmten Sektoren bzw. Teilsektoren angehören (Anlage zur BECV) oder nachträglich noch als beihilfeberechtigte Sektoren bzw. Teilsektoren anerkannt werden, einen Antrag auf Beihilfen stellen, um Carbon Leakage zu vermeiden und ihre grenzüberschreitende Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. In diesem Zusammenhang sieht § 13 Abs. 4 BECV vor, dass Wirtschaftsprüfer die tatsachenbezogenen Angaben im Beihilfeantrag prüfen, wie z.B. die Emissionsintensität, welche sich aus dem Verhältnis der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens ergibt. Die DEHSt plant für die Antragstellung einen Leitfaden zu veröffentlichen. § 13 Abs. 1 BECV schreibt vor, dass der Antrag bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres zu stellen ist. Damit die Unternehmen und deren Prüfer ausreichend Zeit für einen Antrag haben, hat das IDW um eine verlängerte Frist für die erstmalige Antragstellung und zwar zum 30.09.2022 gebeten.⁵ Der Arbeitskreis beabsichtigt, zu den Besonderheiten der Prüfung nach § 13 Abs. 4 BECV einen *IDW Prüfungshinweis* zu erarbeiten.

⁵ Vgl. Schreiben des IDW vom 17.11.2021 zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (E-BEHV), S. 2, auf der IDW Website unter IDW Aktuell.

10.12.2021

- Antrag auf nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren sowie zum besonderen Einstufungsverfahren nach der BECV

Interessenverbände oder Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Sektor bzw. Teilsektor nicht in der Anlage der BECV enthalten sind, können nach § 18 ff. BECV einen Antrag auf nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigter Sektor bis zum 20.04.2022 bzw. bis zum 31.12.2022 stellen. Weiterhin können bereits nach der Anlage der BECV anerkannte Teilsektoren nach § 23 BECV einen Antrag auf Anpassung der Emissionsintensität stellen, der maßgeblich für die Höhe des Kompensationsgrads ist. In beiden Fällen sind prüferische Tätigkeiten durch einen Wirtschaftsprüfer vorgesehen.

Die DEHSt hat bereits einen Leitfaden zu den Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und zum Besonderen Einstufungsverfahren nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – Periode 2021 bis 2025⁶ – veröffentlicht, der in Kürze noch um Ausführungen zur Prüfung erweitert werden soll. Dabei hat die DEHSt der Arbeitsgruppe „Prüfungen im Zusammenhang mit der DEHSt“ die Gelegenheit der Diskussion im Vorfeld gegeben. Insbesondere hat das IDW daraufhin gewiesen, dass eine Prüfung der geforderten Angaben bei diesen Prüfungen – anders als vom Gesetz in § 22 Abs. 4 BECV gefordert – nicht mit hinreichender Sicherheit erfolgen kann.⁷ Nach der Veröffentlichung wird die Arbeitsgruppe den ergänzten Leitfaden erörtern und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Arbeitskreis darüber berichten.

- Härtefallantrag nach der BEHV

Sofern durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels für ein Unternehmen eine unzumutbare Härte entsteht, soll dem Unternehmen nach § 11 Abs. 1 BEHG auf Antrag eine finanzielle Kompensation gewährt werden (Härtefallantrag). Die Voraussetzungen für die Antragstellung soll in der BEHV geregelt werden. Derzeit liegt hierzu ein Referentenentwurf vor.⁸ Danach sind bestimmte Angaben des Antragsstellers von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen (§ 39 E-BEHV). Das IDW hat in Gesprächen sowie seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an die Antragstellung, vor allem der Umfang der aufzubereitenden Angaben, sehr viel Aufwand für den Antragsteller bedeuten und auch die Prüfung entsprechend aufwendig ist, insb. im Hinblick auf die prognostizierten

⁶ https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-leitfaden-sektorerweiterung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁷ Vgl. Schreiben des IDW vom 17.11.2021 zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (E-BEHV), S. 8, auf der IDW Website unter IDW Aktuell.

⁸ <https://www.bmu.de/gesetz/aenderung-der-zentralen-durchfuehrungsverordnung-zum-brennstoffemissionshandelsgesetz>

10.12.2021

Angaben.⁹ Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass auch für dieses Antragsverfahren ein Leitfaden der DEHSt veröffentlicht wird, und hofft, sich im Vorfeld einbringen zu können.

2.4. Prüfungen im Zusammenhang mit der Konzessionsabgabenverordnung

Inzwischen gibt es acht *IDW Prüfungshinweise* im Zusammenhang mit der Erhebung von Konzessionsabgaben für Strom und Gas. Sollte es die Zeit erlauben, plant die AG „Konzessionsabgabenverordnung“ sich mit der Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Wasser sowie mit der Prüfung der Abrechnung der Gestattungsentgelte Fernwärme zu beschäftigen.

⁹ Vgl. Schreiben des IDW vom 17.11.2021 zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (E-BEHV) auf der IDW Website unter IDW Aktuell.

3. Übersicht über die IDW Prüfungshinweise zu sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen i.Z.m. energierechtlichen Vorschriften

IDW Prüfungshinweis	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie und Verkehr	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.10: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 im Antragsjahr 2022 (Stand: in Überarbeitung)	AG LV				X	
IDW PH 9.970.11: Besonderheiten der Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021 (Stand: in Überarbeitung)	AG BA	X	X			
IDW PH 9.970.12: Besonderheiten der Prüfungen nach § 75 Satz 2, § 104 Abs. 10 Satz 3 EEG 2021, § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 der Abrechnungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensiven Unternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2021 (Stand: in Überarbeitung)	AG BA			X	X	X

IDW Prüfungshinweis	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie und Verkehr	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.14: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung von Schienenbahnen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 (Stand: 20.05.2021)	AG LV				X	
IDW PH 9.970.15: Besonderheiten der Prüfung eines Abschlusses für einen selbstständigen Unternehmensteil i.S. des § 64 Abs. 5 EEG 2021 für Zwecke der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 (Stand: in Überarbeitung)	AG LV				X	
IDW PH 9.970.16 (06.2021): Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021	AG LV				X	
IDW PH 9.970.30: Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 der Jahresabrechnung über entgangene Netzentgelterlöse eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021 (Stand: in Überarbeitung)	AG BA		X			

IDW Prüfungshinweis	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteil i.S. der KAV	Energieversorgungsunterneh- men, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. In- dustrie und Verkehr	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.31: Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG 2020 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältenetzen (Stand: in Überarbeitung)	AG BA					X
IDW PH 9.970.32: Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2020 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältespeichern (Stand: 17.03.2021)	AG BA					X
IDW PH 9.970.33: Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021 (Stand: in Überarbeitung)	AG BA		X			
IDW PH 9.970.34: Besonderheiten der Prüfungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWKG 2020 sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV der Abrechnungen und Nachweise von Betreibern von KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen (Stand: in Überarbeitung)	AG BA					X

IDW Prüfungshinweis	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteil i.S. der KAV	Energieversorgungsunterneh- men, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. In- dustrie und Verkehr	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.35 (07.2021): Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 im Zusammenhang mit der Begrenzung der StromNEV-Umlage (Stand: 12.07.2021)	AG LV				X	
IDW PH 9.970.60: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 KAV des Grenzpreisvergleichs Strom auf Ebene des Letztverbrauchers (Sondervertragskunde) (Stand: 30.10.2018)	AG KAV				X	
IDW PH 9.970.61: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 KAV des Grenzpreisvergleichs Strom auf Ebene des Lieferanten (Stand:30.10.2018)	AG KAV			X		
IDW PH 9.970.62: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 Satz 3 KAV der Aufstellung von Strommengen eines Weiterverteilers zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Strom (Stand:30.10.2018)	AG KAV		X			
IDW PH 9.970.63: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV von Stromlieferungen zu lastschwachen Zeiten (Schwachlaststrom) auf Ebene des Lieferanten (Stand: 30.10.2018)	AG KAV			X		

IDW Prüfungshinweis	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteil i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie und Verkehr	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.64: Besonderheiten der Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Strom gegenüber einer Gemeinde (Stand: 07.09.2020)	AG KAV		X			
IDW PH 9.970.65 (08.2021): Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAV des Grenzpreisvergleichs Gas	AG KAV			X		
IDW PH 9.970.66 (08.2021): Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 Satz 3 KAV der Aufstellung von Gasmengen eines Weiterverteilers zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Gas	AG KAV		X			
IDW PH 9.970.67 (08.2021): Besonderheiten der Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Gas gegenüber einer Gemeinde	AG KAV		X			
IDW PH 9.970.80: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie über die Förderung der Energieeffizienz des elektrischen Eisenbahnverkehrs (Stand: 20.04.2020)	AG LV				X	

IDW Prüfungshinweis	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie und Verkehr	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
<i>IDW PH 9.970.XX: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit den verschiedenen Belastungsausgleichen auf Ebene der Übertragungsnetzbetreiber (Arbeitstitel, Stand: in Planung)</i>	AG ÜNB	X				
<i>IDW PH 9.970.XX: Besonderheiten der Prüfung nach § 13 Abs. 4 BECV im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag (Arbeitstitel, Stand: in Planung)</i>	AG DEHSt				X	
<i>IDW PH 9.970.XX: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Strompreiskompensation (Arbeitstitel, Stand: in Planung)</i>	AG DEHSt				X	

Legende:

AG BA – Arbeitsgruppe „Belastungsausgleich“

AG DEHSt – Arbeitsgruppe „Prüfungen i.Z.m. der DEHSt“

AG KAV – Arbeitsgruppe „Konzessionsabgabenverordnung“

AG LV – Arbeitsgruppe „Letztverbraucher“

AG ÜNB – Arbeitsgruppe „Übertragungsnetzbetreiber“